

Energiegesetz

Änderung vom 15. November 2012¹

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991² wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 6

⁶ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

Untertitel vor § 12

B. Verteilung von leitungsgebundener Elektrizität

§ 12

aufgehoben

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3 (überregionale Verteilnetze), 5 (regionale Verteilnetze) und 7 (lokale Verteilnetze) die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² GS 30.585, SGS 490

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

§ 12b Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

§ 12c Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ In einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist vorbehältlich damit verbundener Tiefbauarbeiten ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 12e Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes¹ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Artikel 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus;
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Artikel 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung;
- d. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

§ 12f Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 14

aufgehoben

§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden schliessen mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge ab, sofern die abgegebene maximale elektrische Leistung über 500 kW liegt.

¹ SR 734.7

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Höhe der Konzessionsabgaben. Für Letztere gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

³ Der Konzessionsvertrag kann vorsehen, dass der Vertrag zwischen Gemeinde und Netzbetreiber periodisch neu ausgehandelt wird.

⁴ Der Konzessionsvertrag endet in jedem Fall, wenn dem Netzbetreiber das Netzgebiet entzogen und einem neuen Netzbetreiber zugewiesen wird.

⁵ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung.

Untertitel nach § 14

C. Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze

¹ Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Gas an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benutzung des öffentlichen Grundes einer Konzession der Gemeinde, sofern die abgegebene maximale thermische Nutzleistung über 2000 kW liegt.

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere

- a. die Versorgungspflicht und das Recht des Konzessionärs oder der Konzessionärin zur Energieverteilung,
- b. die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes,
- c. die Höhe der Konzessionsabgaben,
- d. die Konzessionsdauer sowie das Verfahren bei der Erneuerung und der Auflösung der Konzession und
- e. das Verfahren bei Streitigkeiten.

³ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung.

§ 14c Tarife

¹ Die Tarife für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Tarifstruktur eine sparsame und sinnvolle Nutzung des Gases fördert.

Untertitel vor § 15

C^{bis}. Förderungsmassnahmen

§ 15 Absatz 2

² Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber informieren und beraten über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie über erneuerbare Energien. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 15. November 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann